

Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum
Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am
6.12.2020 v. 21.8.2020
vom 13.11.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 12.11.2020 verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Erhalt, zur Stärkung der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am 6.12.2020 v. 21.8.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung


Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung vom 13.11.2020 über die Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am 06.12.2020 v. 21.8.2020

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 13.11.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister